



Vorlage Nr.: 20/199

19.05.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kreisdirektor	08.06.2009	
Kreisausschuss	Kreisdirektor	15.06.2009	6
Kreistag	Kreisdirektor	22.06.2009	9

5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak	gez. Schmidt	gez. Butz	gez. Welt
57	gez. Korte	gez. Schlathölter		
64	gez. Weber			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Die Satzung zur Änderung der allgemeinen
Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen gemäß
Anlage 1 wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die vorgeschlagene Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung bezieht sich zum einen auf die **Streichung der Gebührenpflicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)** und zum anderen auf die **Anpassung der Gebührenpflicht im Bereich des Wohnungswesens und der Städtebauförderung**

1. Streichung der Gebührenpflicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Die bisherige Regelung, wonach Amtshandlungen nach dem Heimgesetz und anderer hiermit im Zusammenhang stehender Rechtsnormen der Verwaltungsgebührenpflicht unterliegen, ist ersatzlos zu streichen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Begründung:

Zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts trat am 10. Dez. 2008 das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat sich im §16 Abs. 4 WTG zur Höhe der Gebühren mit folgendem Wortlaut eine normative Regelung vorbehalten:

"Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Höhe der Gebühren, die für die Durchführung von Maßnahmen der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz erhoben werden können."

Das Thema "Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Heimaufsichtsbehörde" stand bereits am 27. Oktober 1999 auf der Tagesordnung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreistages NW.

Über diesen TOP wurde seinerzeit sehr kontrovers diskutiert. Gegen eine Gebührenerhebung sprach das in der damaligen Form nicht auf das Heimrecht anwendbare Kommunalabgabengesetz und die Tatsache, dass Verwaltungsgebühren im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen zu berücksichtigen wären, welche sich negativ (erhöhend) auf die Pflegesätze auswirken würden. Die Erhöhung der Pflegesätze würde wiederum für den Kreis als örtlich und sachlich

zuständiger Sozialhilfe- und Hauptkostenträger entsprechende Mehrkosten nach sich ziehen.

Nach bisherigem Kenntnisstand würden darüber hinaus einem erhöhten Verwaltungsaufwand (durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren) lediglich Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber stehen.

2. Anpassung der Gebührenpflicht im Bereich des Wohnungswesens und der Städtebauförderung

Für die Bewilligung von Fördermitteln nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen soll die Verwaltungsgebühr von 0,4 % der Darlehenssumme auf 0,4 % der Darlehenssumme, **mindestens jedoch 100,00 €** angepasst werden. Dies ist wie folgt begründet:

Begründung:

Rechtliche Ermächtigung

Der Fachdienst Wohnungswesen bewilligt Fördermittel bei investiven Maßnahmen im Bestand. Dazu gehören auch mindestens zwei Ortsbesichtigungen durch Techniker, um die Notwendigkeit und den Umfang feststellen zu können. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Für diese Amtshandlung ist eine Verwaltungsgebühr vorgesehen. Grundlagen hierfür sind:

- Ermächtigung in § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum Erlass einer Gebührenordnung durch die Landesregierung (GebG NRW)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) als Grundlage für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- Festsetzung von Verwaltungsgebührensätzen für bestimmte Amtshandlungen in dem Allgemeinen Gebührentarif (AGT), der nach § 1 Abs. 1 Bestandteil der AVerwGebO NRW ist

Nach den Ziffern 29.1.21 des AGT beträgt die Gebühr für die Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW 0,4 % des bewilligten Betrages. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind,

eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

§ 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW führt Tarifstellen auf, bei denen eine solche Befugnis ausgeschlossen ist. Da die Tarifstelle 29 in § 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW nicht genannt ist, ist eine abweichende örtliche Gebührenregelung für die Bewilligung von Fördermitteln für Eigentumsmaßnahmen auf Grund einer Satzung zulässig.

Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, den Verwaltungsgebührensatz auf 0,4 % der Darlehenssumme, **jedoch mindestens 100,00 €** festzulegen.

Angemessenheit der Verwaltungsgebührenerhöhung

Die Gebührenanpassung ist erforderlich und angemessen:

Kostendeckungsgrad

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes ist zu berücksichtigen, dass mit der Gebühr Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung eines Förderantrages abgegolten sein sollen. Hierzu gehört zunächst die Prüfung der Fördervoraussetzungen nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (RL BestandsInvest) einschließlich der Prüfung der technischen Unterlagen sowie der Tragbarkeit der Belastung für die Antragstellerin/den Antragsteller. Ferner gehören dazu die mindestens zweifachen Baukontrollen vor Ort, die aufgrund der Größe des Kreises Recklinghausen und der deshalb entstehenden langen Anfahrtswege für die Techniker mit hohen Fahrtkosten verbunden sind.

Eine Gebühr in der vorgeschlagenen Höhe deckt die durchschnittlichen Personalkosten pro Förderfall nicht annähernd ab. Dennoch würde eine Mindestgebühr den Verwaltungsaufwand bei Förderung kleinerer Maßnahmen deutlich besser abdecken als die ursprüngliche Gebühr von 0,4 % der Darlehenssumme, so dass die Gebührenerhöhung in Bezug auf die Deckung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und geboten ist.

Dass die Kostensituation in anderen Kommunen ähnlich ist, zeigt ein Städtevergleich. So haben andere Bewilligungsbehörden bereits von den Landesvorgaben abweichende höhere Gebührensätze beschlossen. Die Stadt Dortmund hat bereits vor einiger Zeit die Gebühr auf 1 % der Darlehenssumme, mindestens 100 € angehoben, andere Städte und Kreise in der Umgebung wollen diesem Weg in Kürze folgen.

Wirtschaftlicher Nutzen in Bezug zur Mehrbelastung der Antragstellerin/ Antragsteller

Auch bezogen auf den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung für die Antragstellerin / den Antragsteller ist die Gebührenanpassung angemessen. Bei Darlehensbeträgen von 2.500,00 € bis 15.000,00 € mit einem Zinssatz von 0,5 % und einer Tilgungsrate von 2% beläuft sich der wirtschaftliche Vorteil auf z.Zt. mindestens 150,00 € jährlich.

Dem steht eine einmalige Gebühr in Höhe von 100,00 € gegenüber. Die Anpassung der Gebühr entspricht einer Steigerung der durchschnittlichen Gesamtkosten eines Bauvorhaben von nur 0,5 %. Diese Erhöhung ist in Anbetracht des wirtschaftlichen Vorteils der Gebührenpflichtigen angemessen.

Das nach § 3 GebG NRW geforderte angemessene Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller als Kostenschuldner andererseits ist ausgewogen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Erläuterung zu den finanziellen Auswirkungen (Erl-Nr. 1):

Die Streichung der Gebührenpflicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) führt zu keinen negativen finanziellen Auswirkungen, da auch bisher keine Gebühren für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz erhoben wurden.

Durch die vorgeschlagene Mindestgebühr bei der Bewilligung von Fördermitteln nach den Richtlinien zur Förderung investiver Maßnahmen im Bestand NRW wird mit ansteigenden Gebührenerträgen von zunächst ca. 1.000 € pro Jahr gerechnet. Durch einen zukünftig erwarteten Anstieg der Antragszahlen dürften sich diese Mehrerträge noch weiter steigern lassen.

Erläuterungen zu den Auswirkungen für die Bürger (Erl-Nr.2):

Die vorgeschlagene Mindestgebühr bei der Förderung investiver Vorhaben kann zu einer Mehrbelastung der Antragsteller im Vergleich zu früheren Zeiten führen.

Anlage 1

5. Satzung vom _____ zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 09.04.2009

Änderungen aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GVBl. S. 514), sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 5 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474) in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerw.Geb.O NRW) in der Fassung vom 27.11.2007 (GV.NRW.S.262), zuletzt geändert durch die 10. VO vom 13.02.2007 (GV NRW.S. 597) sowie Ziffer 29 der Anlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Tarifstellen 29.1.1 und 29.1.2 Allgemeiner Gebührentarif)

Artikel 1

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 wird die Tarifstelle 4 (Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes) gestrichen.

Artikel 2

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen wird die Tarifstelle 6 wie folgt neu gefasst. Die Tarifstelle 6.2 wird dabei neu eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Jährliche Gebühr in €
6.	Wohnungswesen und Städtebauförderung	
6.1	Erteilung von Förderzusagen bei Eigentumsmaßnahmen (Neubau, Ersterwerb und Erwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigungen	600 €
6.2	Erteilung von Förderzusagen nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW	0,4 % der Darlehenssumme, mind. 100 €

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

